

5/SN-41/ME

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: PrsG-4653
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 5.8.1987

An das
Bundesministerium für Umwelt
Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

ENTWURF	
Z:	41 - GE/9 87
Datum:	11. AUG. 1987
Verteilt:	11. AUG. 1987 Gerstlacher

Hlawace

Betrifft: Smogalarmgesetz, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 8.7.1987, Zl. I-32.191/16-3/87

Zum übermittelten Entwurf eines Smogalarmgesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

Die Vorarlberger Landesregierung hält die Erlassung eines Smogalarmgesetzes für erforderlich und begrüßt daher grundsätzlich den vorliegenden Entwurf. Es darf jedoch in diesen Zusammenhang nicht übersehen werden, daß nicht die Smogalarmregelungen, sondern nur die vorbeugenden Maßnahmen der Luftreinhaltung auf Dauer den dringend erforderlichen Fortschritt für den Umweltschutz bewirken können. Es kommt daher dem Art. 3 der Immissionschutzvereinbarung, wonach Bund und Länder jeweils in ihren Kompetenzbereichen Maßnahmen für eine Luftverbesserung zu treffen haben, entscheidende Bedeutung zu. Das gleiche gilt für die auf Initiative der Länder vereinbarte Nebenabrede zur Immissionsschutzvereinbarung, in der sich Bund und Länder zu konkreten Maßnahmen der Gesetzgebung und Vollziehung verpflichten. Auf diesen Sachverhalt sollte auch in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf hingewiesen werden.

Zu § 1 Abs. 1:

Es sollte zumindest in den Erläuterungen auf die Frage der Größe eines Belastungsgebietes eingegangen werden. Beispielsweise bleibt unklar, ob auch die unmittelbare Umgebung einer stark befahrenen Straße als Belastungsgebiet in Betracht kommt.

Zu § 1 Abs. 4:

Diese Bestimmung wird abgelehnt, weil sie von einem ungerechtfertigten Mißtrauen gegen den Landeshauptmann ausgeht und einen unnötigen Verwaltungsmehraufwand bedeutet.

Zu § 3 Abs. 2:

Die Forderung nach einer räumlich differenzierten Aussage steht in einem gewissen Widerspruch zu den Erläuterungen (Teil B, Seite 2, 3. Absatz), in denen Messungen in den höchstbelasteten Gebieten gefordert werden. Da in vielen Gebieten der Kraftfahrzeugverkehr (dies gilt insbesondere für die Schadstoffe CO und NO₂, mit Einschränkung auch für Staub) einen wesentlichen Teil der Immissionen verursacht, müßten praktisch alle Meßstellen in verkehrsnahen Bereichen eingerichtet werden. Dies hätte wiederum zur Folge, daß Aussagen über die Belastung in anderen Gebieten nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich wären.

Zu § 3 Abs. 3:

Es ist unklar, ob die Überschreitungen an den verschiedenen Meßstellen gleichzeitig oder allenfalls innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden im Sinne des § 6 Z. 2 stattfinden müssen.

Zu § 4:

Zur Höhe der Grenzwerte wird auf die diesbezügliche Auffassung der Länder im Zusammenhang mit der Immissionsschutzvereinbarung sowie auf die Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung zum Entwurf eines Smogalarmgesetzes vom 17.9.1985, PrsG-4653, verwiesen.

Es ist an dieser Stelle lediglich ergänzend darauf hinzuweisen, daß sich durch die Einführung der Vorwarnstufe bei den im Entwurf vorgesehenen Grenzwerten ein wesentlich höherer meßtechnischer Aufwand ergeben wird. Einerseits müssen nämlich vor Erreichen dieser Vorwarnstufe entsprechende meßtechnische Maßnahmen (z.B. genauere Gerätekontrolle, zusätzlich Wartungs- und Kalibrierungsarbeiten) getroffen werden, um eine kurzfristige Datensicherung zu gewährleisten. Andererseits ist zu erwarten, daß infolge der niedrigen öffentlichkeitswirksamen Vorwarnstufe Wünsche nach Belastungsgebietsregelungen (Smogalarmplänen) in der Zukunft verstärkt vorgebracht werden.

werden. Sollte diesem Wunsch nach Belastungsgebietsregelungen Rechnung getragen werden, müßten die vorhandenen Immissionsmeßeinrichtungen und auch die Datenerfassungs- und Übertragungssysteme wesentlich erweitert werden, weil für die Vollziehung dieses Gesetzes in jedem Smoggebiet mindestens drei Meßstellen eingerichtet werden müssen. Aufgrund der Emissionsstruktur sowie aufgrund der topographischen und meteorologischen Verhältnisse könnte beispielsweise in Vorarlberg der Hauptsiedlungsraum (Rheintal und Walgau) nicht als einheitliches Smoggebiet betrachtet werden. Vielmehr müßten die Gebiete Dornbirn, Bludenz und Feldkirch sowie eventuell auch Bregenz als einzelne getrennte Smoggebiete betrachtet werden.

Zu § 5 Abs. 2:

Es wird darauf hingewiesen, daß die in Vorarlberg eingerichteten Dienststellen der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik zumindest derzeit nicht in der Lage sind, die erforderlichen Messungen vorzunehmen.

Zu § 6 Z. 2:

Diese Regelung ist sehr wichtig, weil an gewissen Meßstellen (z.B. verkehrsnahe Messungen, Messungen im unmittelbaren Einflußbereich von Industrieanlagen) mitunter Überschreitungen der Vorwarnstufe auftreten können, die nicht großräumiger Natur und meist nur von kurzer Dauer sind.

Zu § 7 Abs. 2:

Auch hier sollte so wie bei § 11 ein Zeitraum von 12 Stunden festgelegt werden, in dem eine Überschreitung nicht mehr zu erwarten ist. Nach den vorliegenden Meßerfahrungen wäre es nämlich denkbar, daß im Laufe des späteren Vormittags ein Voralarm bekanntzugeben ist, der am Nachmittag wieder aufgehoben und am Abend erneut bekanntgegeben werden müßte.

Zu § 17:

Die Regelung des § 17 Abs. 2 des Entwurfes, wonach die Länder mit den Kosten für den gesamten Betrieb und die Instandsetzung der Meßstellen einen Zweckaufwand im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes 1985 zu tragen hätten, wird entschieden abgelehnt. Auf den Art. 4 der Immissionsschutzvereinbarung sowie den Art. III der Nebenabrede zu dieser Vereinbarung wird hingewiesen.

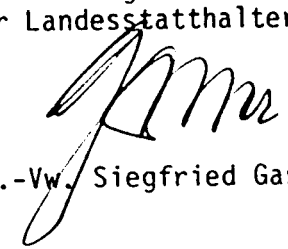
In den Erläuterungen wäre auch klarzustellen, daß die Kosten der Vorerhebungen zu den Einrichtungskosten gehören und somit vom Bund zu tragen sind.

Zu Anlage 4:

Die Formulierung der Ziffer 6. ist unklar, da die Beurteilung einer räumlichen Verteilung weniger von den Auswertemöglichkeiten als vielmehr von der Anzahl und der Lage der Meßstellen abhängig ist.

Zu Z. 7. ist darauf hinzuweisen, daß die dafür erforderlichen Einrichtungen derzeit in Vorarlberg nicht zur Verfügung stehen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesstatthalter:


(Dipl.-Vw. Siegfried Gasser)

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. E n g e r

F.d.R.d.A.

